

Gesellschaftsvertrag der Unternehmung Gesundheit Franken- UGeF GmbH & Co. KG

Präambel

1. Die Gesellschafter schließen sich zu einem "**Gesundheitsnetzwerk**" zusammen.

Sie wollen durch den Zusammenschluss ihrer Praxen in einem Gesundheitsnetzwerk Maßnahmen zur Optimierung der Diagnostik, Therapie und Wirtschaftlichkeit einleiten und durchführen. Durch die sektorenübergreifende Vernetzung und Koordinierung des ambulanten und stationären Bereichs werden Möglichkeiten geschaffen, Diagnostik und Therapie leitliniengestützt anzubieten sowie Synergien und Wirtschaftlichkeitsreserven gewinnbringend zu erschließen.

2. **Grundlage** ihrer gemeinsamen Aktivitäten ist eine vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit. Dazu gehört im Besonderen, dass alle für die Netzwerkarbeit relevanten, praxisinternen Daten, im Rahmen der datenschutzrechtlichen Möglichkeiten, zum Zwecke von Netzwerk-Auswertungen zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden. Diese gewissenhaft erstellten Daten stellen die Basis für alle statistischen und wissenschaftlichen Aktivitäten des Netzes dar.
3. **Unternehmensziele** sind der Aufbau von Gesundheitsdienstleistungen von hoher Qualität sowie die Stabilisierung und Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Gesellschafter durch Senkung der Betriebskosten, durch Implementierung moderner Verwaltungstechnologien, durch Bildung von Einkaufsgemeinschaften sowie organisierte Nutzung von Geräten und Personal und sonstige Dienstleistungen für die Gesellschafter.
4. Jeder Gesellschafter verpflichtet sich zur **aktiven Mitarbeit** zur Verwirklichung der gemeinsam beschlossenen Ziele der GmbH & Co. KG, insbesondere durch
 - Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen,
 - Teilnahme an Qualitätszirkeln,
 - Mitarbeit bei der Entwicklung und Einhaltung effizienter und effektiver diagnostischer und therapeutischer Standards,
 - Zeitgerechte Bereitstellung des in den Qualitätszirkeln vereinbarten Datenmaterials zu statistischen Zwecken,

- Verwendung einer einheitlichen Kommunikationslösung für den Datenaustausch unter den Gesellschaftern und für die Datensammlung der Gesellschaft.
5. Die Unternehmung Gesundheit Franken GmbH & Co. KG bietet für die einzelnen Gesellschafter (-gruppen) den Rahmen, Aktivitäten gemeinsam mit der Gesellschaft durchzuführen, wobei jeweils besondere vertragliche Regelungen erfolgen.

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma:

**„Unternehmung Gesundheit –Franken UGeF
GmbH & Co. KG“**

2. Sitz der Gesellschaft ist Forchheim.
3. Die Gesellschaft wird in der Form einer Kommanditgesellschaft errichtet.

§ 2 Gesellschaftszweck

1. Zweck der Gesellschaft ist die optimierte Patientenbegleitung durch gesteuerte Kommunikation, Koordination und Kooperation mit den verschiedenen Sektoren des Gesundheitswesens, insbesondere
- eine ärztliche Versorgung auf wissenschaftlich gesichertem Qualitätsniveau bei gleichzeitig verbesserter Wirtschaftlichkeit der Versorgung in der Region Erlangen, Erlangen-Höchstadt, Forchheim, Bamberg,
 - Kooperation der Gesellschafter zur Senkung der Betriebskosten und der Verbesserung der diagnostischen bzw. therapeutischen Abläufe,
 - sonstige Dienstleistungen für die Gesellschafter,
 - Betrieb von Gesundheitseinrichtungen,
 - Abschluss von Verträgen mit Gesellschaftern und Dritten.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar der Erreichung des Gesellschaftszwecks dienen.

§ 3 Gesellschafter

1. Gesellschafter können nur natürliche oder juristische Personen sein, die wirtschaftlich dem Bereich der Gesundheitsversorgung verbunden sind, jedoch nur Ärztinnen bzw. Ärzte und sonstige Personen im Sinne des § 23c Abs. 3 i.V.m. § 23a der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns. Bei einer Berufsausübungsgemeinschaft bzw. Gemeinschaftspraxis können nur die beteiligten Ärzte Gesellschafter sein, nicht die Berufsausübungsgemeinschaft bzw. Gemeinschaftspraxis selbst. Selbiges gilt für Medizinische Versorgungszentren, die nicht als juristische Personen betrieben werden.
2. Jeder Gesellschafter verpflichtet sich, an der Verwirklichung der gemeinsamen Ziele der Gesellschaft aktiv mitzuarbeiten, insbesondere durch
 - Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen,
 - Teilnahme an Qualitätszirkeln,
 - Mitarbeit bei der Entwicklung und Einhaltung effizienter und effektiver diagnostischer und therapeutischer Standards,
 - Zeitgerechte Bereitstellung des in den Qualitätszirkeln vereinbarten Datenmaterials zu statistischen Zwecken,
 - Verwendung einer einheitlichen Kommunikationslösung für den Datenaustausch unter den Gesellschaftern und für die Datensammlung der Gesellschaft.
3. Jeder Gesellschafter ist bereit, Einzelverträge mit der Gesellschaft zur Verwirklichung der Ziele abzuschließen. Die aktive Mitarbeit der Gesellschafter ist Basis zur Verwirklichung der gemeinsam beschlossenen Ziele der Gesellschaft.
4. Die ärztliche Therapiefreiheit der Gesellschafter darf durch die Gesellschaft nicht eingeschränkt werden. Nicht-ärztliche Gesellschafter dürfen keinen Einfluss auf medizinische Entscheidungen nehmen.

§ 4 Beteiligung, Kapitalanteile

1. Alleiniger persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) ist die

Unternehmung Gesundheit –Franken UGeF Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in Forchheim.

Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil.

2. Kommanditisten sind

a) Herr Dr. Hans-Joachim Mörsdorf, geb. 1.12.1951, Altreuthstraße 43, 91362 Pretzfeld
mit einem Kapitalanteil von 2.000,-- Euro,

b) Herr Dr. Peter Walter, geb. 2.1.1967, Amtsvogtweg 8, 91077 Neunkirchen
mit einem Kapitalanteil von 2.000,-- Euro,

3. Die Kapitalanteile sind fest; sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen. Der Kapitalanteil ist sofort auf das Bankkonto der Gesellschaft einzuzahlen.

4. Eine Nachschusspflicht besteht nicht, auch nicht bei Liquidation.

§ 5 Aufnahme weiterer Gesellschafter

1.

Es ist geplant, dass der Gesellschaft weitere Gesellschafter im Sinne des § 3 Abs. 1 als Kommanditisten mit einem festen Kapitalanteil von je 2.000,-- Euro beitreten. Der Beitritt kann von der Zahlung eines Aufgeldes zu dem Nominalwert der Einlage abhängig gemacht werden, der dem tatsächlichen Wert der Beteiligung Rechnung tragen soll. Über den Beitritt und die Höhe des Aufgeldes entscheidet der Aufsichtsrat. Der Beitritt erfolgt mit Wirkung ab der Eintragung des neuen Kommanditisten im Handelsregister und kann unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung der Einlage stehen. Jeder Gesellschafter bevollmächtigt daher unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB den jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafter, alle zur Aufnahme und Beitritt weiterer Gesellschafter erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen.

2.

Ist der beizutretende Gesellschafter in einer Berufsausübungsgemeinschaft tätig, soll grundsätzlich der Beitritt davon abhängig gemacht werden, dass auch alle anderen Gesellschafter der Berufsausübungsgemeinschaft Gesellschafter der UGeF sind oder werden. Über den Beitritt entscheidet der Aufsichtsrat.

3.

Grundsätzlich soll jedem Interessenten, der die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllt und in der Gesundheitsregion tätig ist, die Aufnahme ermöglicht werden. Der Aufsichtsrat kann die Aufnahme eines Interessenten bei Vorliegen berechtigter Gründe ablehnen. Die Entscheidungsgründe sind grundsätzlich offenzulegen.

§ 6 Gesellschafterkonten

1. Für jeden Gesellschafter wird ein Kapitalkonto, ein Rücklagenkonto und ein Darlehenskonto geführt.
2. Auf dem Kapitalkonto wird der Kapitalanteil des Gesellschafters gebucht. Auf dem Rücklagenkonto werden die dem Gesellschafter zustehenden, jedoch nicht entnahmefähigen Gewinnanteile sowie die ihn treffenden Verlustanteile gebucht. Auf dem Darlehenskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Tätigkeitsvergütungen, Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht.
3. Die Gesellschafter können mit der Mehrheit ihrer Stimmen beschließen, dass Guthaben auf den Rücklagenkonten um einen für alle Gesellschafter einheitlichen Prozentsatz auf die Darlehenskonten umgebucht werden.
4. Die Kapital- und Rücklagenkonten sind unverzinslich. Die Darlehenskonten sind im Soll und Haben mit einem von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Zinssatz zu verzinsen. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.

§ 7 Geschäftsführung, Vertretung

1. Jeder persönlich haftende Gesellschafter ist zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft allein berechtigt und verpflichtet. Er selbst und seine jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Der geschäftsführende Gesellschafter bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrates zu allen Rechtsgeschäften, mit denen die Gesellschaft mit einem Wert von mehr als EUR 1.000,00 verpflichtet wird, sowie

- zum Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Rechten an solchen,
- zur Gründung und Übernahme anderer Unternehmungen sowie deren Erwerb,
- zur Veränderung und Veräußerung von Beteiligungen,
- zur Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
- zur Aufnahme neuer Gesellschafter,
- zum Abschluss, Beendigung und Änderung von Miet- oder Pachtverträgen
- zum Abschluss, Beendigung und Änderung von Dienstverträgen
- zum Abschluss und Änderung von Abfindungsvereinbarungen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Gesellschaftern oder Mitarbeitern
- zur Inanspruchnahme und Gewährung von Krediten
- zur Einleitung gerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme oder Vergleich.

Über die vorgehenden Geschäfte hinaus ist die Gesellschafterversammlung berechtigt, Geschäfte oder Maßnahmen generell oder im Einzelfall für zustimmungsbedürftig zu erklären.

Unberührt von den vorstehenden Zustimmungserfordernissen bleibt die zwingende Verpflichtung des geschäftsführenden Gesellschafters, alle tatsächlichen und rechtsgeschäftlichen Handlungen zu unterlassen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, die Grenzen des Unternehmensgegenstandes überschreiten, nicht mit der Geschäftspolitik der Gesellschaft im Einklang stehen, Ausnahmecharakter haben oder in sonstiger Weise den Gesellschaftern oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind.

3. Solange der persönlich haftende Gesellschafter die Geschäftsführung ausübt, werden ihm sämtliche Aufwendungen und Auslagen hierfür erstattet, sobald sie entstehen. Er erhält für die Geschäftsführung und die Übernahme der persönlichen Haftung ferner eine angemessene gewinnunabhängige Vergütung, die im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand behandelt wird. Die Vergütung ist von der Gesellschafterversammlung noch festzusetzen und kann unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Ertragslage der Gesellschaft entsprechend angepasst werden.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus sieben Gesellschaftern besteht.
2. Dem Aufsichtsrat obliegt die Aufgabe, die Tätigkeit der Geschäftsführung zu überwachen und die ihm übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere für die Umsetzung der Gesellschafterbeschlüsse durch die Geschäftsführung zu sorgen.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn fünf seiner sieben Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder sich vertreten lassen.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Der Aufsichtsrat wird von der Gesellschafterversammlung im letzten Quartal vor Ablauf der Amtszeit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat nach außen.
6. Der Aufsichtsrat ist von seinem Vorsitzenden schriftlich oder in Textform mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich bzw. telefonisch einberufen.
7. Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf einberufen. Schriftliche, fernschriftliche oder telefonische Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied zuzuleiten.
9. Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld und Erstattung ihrer Auslagen, soweit sie diese den Umständen nach für erforderlich halten. Einzelheiten sind von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen.
10. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass die Aufsichtsratsmitglieder außerdem eine Vergütung erhalten.
11. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat in der Gesellschafterversammlung über wesentliche Geschäftsvorgänge zu berichten. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird von der

Gesellschafterversammlung entlastet.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft gefasst, falls nicht alle Gesellschafter mit einer Beschlussfassung in anderer Form oder an einem anderen Ort einverstanden sind. Die Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Halbjahr pro Geschäftsjahr stattzufinden.
2. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung schriftlich per Post oder elektronische Mail vom Aufsichtsratsvorsitzenden einzuberufen und wird von diesem geleitet, im Falle dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Aufsichtsrats, das von der Gesellschafterversammlung bestimmt wird.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 66 % des stimmberechtigten Kapitals vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist eine neue Gesellschafterversammlung, die mit der gleichen Tagesordnung innerhalb der nächsten drei Monate stattfindet, in jedem Fall beschlussfähig.
4. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Änderungen oder Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Mit dieser Mehrheit können die Gesellschafter auch grundlegende Änderungen des Gesellschaftsvertrages jeder Art beschließen. Mit dieser Mehrheit können die Gesellschafter insbesondere beschließen
 - die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft, die Änderung des Gesellschaftszwecks,
 - die Erhöhung der Kapitalanteile und der Haftsummen der Kommanditisten zu Lasten des gemeinsamen Rücklagekontos bis zum doppelten Betrag des derzeitigen Festkapitals,
 - Änderungen des Katalogs der zustimmungspflichtigen Geschäfte für die Komplementärin,
 - Änderungen des Wettbewerbsverbots,
 - Änderungen der Bestimmungen über Gesellschafterbeschlüsse und/oder die Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlungen,
 - Änderungen der Bestimmungen über den Beirat, insbesondere auch dessen Beseitigung,
 - Änderung der Bestimmungen über die Prüfung und/oder Feststellung des Jahresabschlusses, des Zinssatzes für die Darlehenskonten und die Entnahmen,
 - Änderungen der Bestimmungen über rechtsgeschäftliche Verfügungen über

- Gesellschafteranteile oder ihre Vererbung,
- die Aufnahme weiterer Gesellschafter oder die Wiederaufnahme ausgeschiedener Gesellschafter,
 - das Einverständnis mit dem Ausscheiden von Gesellschaftern ohne Kündigung und/oder mit einer von § 16 abweichenden Abfindung,
 - die Änderung der Kündigungsfrist,
 - die Auflösung der Gesellschaft sowie die Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung.
5. Sonstige Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals, soweit nicht das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Die Abwahl eines Mitglieds des Aufsichtsrats durch Wahl eines neuen Mitglieds bedarf in jedem Fall der Mehrheit von zwei Dritteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals.
6. Je 2.000,-- Euro eines festen Kapitalanteils gewähren eine Stimme.
7. Jeder Gesellschafter kann sich bei der Beschlussfassung durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
8. Die Gesellschafterversammlung entlastet die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat.

§ 10 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der persönlich haftende Gesellschafter hat innerhalb der gesetzlichen Fristen die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und durch seine Unterschrift festzustellen.
3. Der Jahresabschluss ist unverzüglich allen Gesellschaftern vorzulegen. Die Gesellschafter beschließen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 11 Ergebnisverteilung, Entnahmen

1. An einem Gewinn sowie an einem Verlust nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer festen Kapitalanteile teil, es sei denn, es sind für projektspezifische Gewinne oder Verluste in

der Gesellschafterversammlung andere Verteilungsmaßstäbe beschlossen worden.

2. Die Gewinnanteile sind den Darlehenskonten der Gesellschafter zuzuschreiben, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
3. Solange und soweit Rücklagenkonten negativ sind, sind sie durch spätere Gewinnanteile auszugleichen. Erst nach ihrem Ausgleich können Gewinnanteile den Darlehenskonten zugeschrieben werden.
4. Die Gesellschafter können mit der Mehrheit ihrer Stimmen beschließen, dass ein einheitlicher Prozentsatz der Gewinnanteile, höchstens jedoch 70 %, den Rücklagenkonten zugeschrieben wird. Stets können die auf die Beteiligung entfallenden persönlichen Steuern entnommen werden, die pauschal mit 30 % des Gewinnanteils angesetzt werden.
5. Jeder Gesellschafter darf Guthaben auf seinem Darlehenskonto jederzeit entnehmen. Auf die Liquidität und Ertragslage der Gesellschaft ist Rücksicht zu nehmen.

§ 12 Rechtsgeschäftliche Verfügungen

Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über seinen Gesellschaftsanteil (Veräußerung, Belastung, insbesondere Nießbrauchsbestellung und Verpfändung) sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Aufsichtsrates wirksam.

§ 13 Tod eines Gesellschafters

Durch Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt, wobei die Erben des verstorbenen Gesellschafters nach § 16 abgefunden werden.

§ 14 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit eingegangen.
2. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmals zum 31.12.2009. Mit Ablauf der

Kündigungsfrist scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus.

§ 15 Ausscheiden

1. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
 - a) der Gesellschafter kündigt,
 - b) der Gesellschafter verstirbt,

2. Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden,
 - a) wenn die Gesellschaft von einem Gläubiger des Gesellschafters gekündigt wird,
 - b) wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - c) wenn in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der die übrigen Gesellschafter zur Auflösung der Gesellschaft berechtigen würde,
 - d) ein Gesellschafter seine Tätigkeit in einer Berufsausübungsgemeinschaft ausübt und nicht alle anderen Mitglieder / Gesellschafter dieser Berufsausübungsgemeinschaft ebenfalls Gesellschafter der UGeF sind. Dabei ist ein Ausschluss nur dann möglich, wenn der Gesellschafter mindestens zweimal mit Fristsetzung durch den Aufsichtsrat und / oder die Geschäftsführung aufgefordert wurde, seine Mitgesellschafter in der Berufsausübungsgemeinschaft zu einem Beitritt zur UGeF zu bewegen und dieser dabei hingewiesen wurde, dass bei einem Nichtbeitritt aller Mitglieder / Gesellschafter der Berufsausübungsgemeinschaft ein Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgen wird. Dem Gesellschafter ist dabei schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.

Über den Ausschluss entscheidet der Aufsichtsrat, im Fall des Buchst. c) die Gesellschafterversammlung mit 3/4 Mehrheit des vertretenen Kapitals.

3. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt.

§ 16 Abfindung

1. Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung. Maßgebend hierfür ist der Buchwert des Gesellschaftsanteils, der auf den Tag des Ausscheidens nach den Grundsätzen

zu ermitteln ist, die für den steuerlichen Jahresabschluss gelten. Stille Reserven und ein Firmenwert bleiben außer Betracht. Fällt der Stichtag des Ausscheidens nicht mit dem Ende eines Geschäftsjahres zusammen, ist der Jahresabschluss des dem Ausscheiden unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres maßgebend. Die Abfindung ist in zwei gleichen Halbjahresraten zu bezahlen, wobei die erste Rate einen Monat nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft zur Zahlung fällig ist. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.

2. Das Darlehenskonto bleibt bei der Abfindung außer Betracht. Ein Guthaben darauf ist dem Gesellschafter unverzüglich nach seinem Ausscheiden auszuzahlen; ein Schuldsaldo unverzüglich von ihm auszugleichen.
3. Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt, nimmt der ausgeschiedene Gesellschafter nicht teil.
4. Änderungen der Bewertungsansätze, die sich nach dem Ausscheiden aufgrund einer Steuerprüfung ergeben, bleiben unberücksichtigt.

§ 17 Liquidation

Im Falle einer Liquidation sind als Liquidator nur der oder die persönlich haftenden Gesellschafter berufen, wenn nicht durch Gesellschafterbeschluss etwas anderes vereinbart wird. Jeder Liquidator ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 19 Form

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern nicht im Einzelfall gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.